

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2.50.

### Inhalt:

Inhalt:	Seite
An die organisierten Arbeiter aller Länder.	201
Gefesgebung und Verwaltung. Die sozialpolitischen Friedensbedingungen der Entente.	202
Kriegsfürsorge. 15 Hauptfürsorgestellen für kriegsbeschädigte Arbeiterbewegung. Hans Ragerl † — Aus den deutschen Gewerkschaften	207
Einigungs- und Tarifämter. Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaften	207

Mitteilungen.	Seite
Quittung der Generalkommission. — Der bayerische Beamtenbund und die Generalkommission. — Sekretär gesucht. — Arbeitersekretär für Brandenburg gesucht. — Arbeitersekretär. — Arbeitersekretär für Pommern gesucht. — Arbeitersekretär für Zeilenroda gesucht. — Unterstützungsvereinigung	208
Hierzu: Arbeiterrechtsbeilage Nr. 5.	

## An die organisierten Arbeiter aller Länder\*.

Arbeiter! Genossen!

Die am 13. und 14. Mai in Berlin versammelten Vorstände der Gewerkschaften Deutschlands haben mit Abscheu Kenntnis genommen von der brutalen Erdoesselung des deutschen Volkes, die der Imperialismus der Westmächte durch seine jetzt bekanntgegebenen „Friedens“bedingungen herbeizuführen entschlossen ist.

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, daß die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden des schlimmsten Art dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Sklaven und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht.

Deutschland soll seiner besten Wirtschaftsgebiete beraubt werden. Franzosen, Belgier und Polen wollen wichtige Teile unserer landwirtschaftlichen und industriellen Produktion an sich reißen. Ein Viertel unseres Ernährungslandes, das ohnehin für unsere Volksernährung bei weitem nicht ausreicht, 35 Proz. unserer Kohlengebiete und mehrere der wichtigsten Erzlager werden gewaltjam von Deutschland abgetrennt. Die deutschen Kolonien werden annektiert. Unsere Handelsflotte, die vor dem Kriege die zweite der Welt war, wird an die 10. Stelle herabgedrückt, sobald der durch den Gewaltfriedensvertrag begründete Raub der deutschen Handelschiffe erfolgt sein wird.

Die finanziellen Verpflichtungen, die uns in der Form unermesslicher und noch nicht endgültig festgesetzter Kriegsschuldungen auferlegt werden sollen, machen auf wenigstens 50 Jahre das deutsche

Volk, insbesondere seine Arbeiter, zu Lohnsklaven der Kapitalisten der Weststaaten. Für die nächsten fünf Jahre allein sollen wir neben den von der Entente selbstherrlich festzusetzenden Milliarden an Barzahlungen jährlich etwa 40 Millionen Tonnen Kohle an Frankreich, Belgien und Italien liefern, während unsere Kohlenausfuhr überhaupt vor dem Kriege nach Abrechnung von 10,38 Millionen Tonnen Einfuhr nur etwa 20 Millionen Tonnen betrug. Dadurch sowie durch die sonstigen geradezu unerhörten wirtschaftlichen Fesseln wird unsere ganze Industrie lahmgelegt und die deutschen Arbeiter werden zu Arbeitslosigkeit, Not, Elend und Auswanderung verurteilt.

Das ist der „Frieden“, den die Staatsmänner der feindlichen Mächte dem deutschen Volke auferlegen wollen, nachdem es im Vertrauen auf den versprochenen und von allen Kriegführenden angenommenen Rechtsfrieden des Präsidenten Wilson die Waffen niedergelegt hatte und in der Revolution unter Führung der deutschen Sozialdemokratie an die Verwirklichung des Sozialismus heranzugehen entschlossen war. Dieser „Frieden“ ist nicht nur eine mit anderen Mitteln bewerkstelligte Fortsetzung des Krieges gegen das deutsche Volk, sondern er bedeutet zugleich ein Attentat des vereinigten Kapitals gegen den Sozialismus.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren Arbeiterschulkonferenzen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureaufakten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Dritteln gefassten Mehrheitsbeschluß abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Rußland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschließt, werden die Arbeiterrechte von dem inter-

\* Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände beschloß, zu den Friedensbedingungen der Entente diesen Rufus an die organisierten Arbeiter aller Länder zu erlassen.

Beamten absetzen. Eine wirtschaftliche Produktion wird dadurch unmöglich gemacht.

Die Arbeitsgemeinschaft erklärt weiter, daß die Verantwortung für die Folge dieser Eingriffe, die letzten Endes das Stilllegen der Betriebe zur Folge haben müssen, einzig und allein diejenigen trifft, die durch die Abiegung, besonders der leitenden Beamten, die Fortführung der Betriebe verhindern."

## Andere Organisationen.

### Erklärung der Eisenbahnbeamten zum Streikrecht.

Auf der vom 12. bis 14. April 1919 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Tagung der bevollmächtigten Vertreter aller Eisenbahnbeamtengruppen aus allen Teilen Preußens ist folgende Entschliebung einstimmig angenommen worden:

In letzter Zeit ist die Öffentlichkeit durch Nachrichten über einen bevorstehenden Eisenbahnbeamtenstreik beunruhigt worden. Der Eisenbahnbeamtenbund, der mit über 230 000 Mitgliedern die in den Fachverbänden organisierte Eisenbahnbeamtenchaft umfaßt, erklärt hierzu: Den Eisenbahnbeamten ist im Dezember 1918 in Würdigung ihrer besonderen Leistungen eine monatliche Betriebszulage bewilligt worden. Diese Zulage wurde von der Regierung im März 1919 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1919 zurückgezogen, so daß den Beamten nur ein einziger Monatsbetrag von 30—120 M. geblieben ist. Der Eisenbahnbeamten hat sich wegen dieser Maßnahmen eine tiefgehende Erregung bemächtigt. Der Bundesvorstand leitete infolgedessen sofort Verhandlungen mit der Regierung ein. Vor deren Abschluß hat die preussische Regierung durch die Tagespresse in einer Erklärung vom 7. April mit schärfsten Maßnahmen für den Fall eines Eisenbahnbeamtenstreiks gedroht. Gegen diese Erklärung erhebt der Eisenbahnbeamtenbund schärfsten Einspruch, denn:

1. Es war für diese Erklärung kein Grund vorhanden, weil von der Organisation keine Streikdrohung ausgesprochen worden ist.

2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Organisation und die mit ihr noch schwebenden Verhandlungen veröffentlicht.

3. Sie ist infolge Unterscheidung nach dienstwilligen und nichtdienstwilligen Beamten geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob ein Keil in die Beamtenchaft getrieben werden soll.

4. Die Öffentlichkeit wird über die Forderungen der Eisenbahnbeamtenchaft getäuscht und ungerechtfertigt gegen die Eisenbahnbeamtenchaft ausgespielt: einmal wird zu unrecht von Gehaltsforderungen gesprochen, zum andern wird der Irrtum hervorgerufen, als ob die für die gesamte Beamtenchaft aufgewandten Beträge nur den Eisenbahnbeamten zugesprochen wären.

Der Eisenbahnbeamtenbund erklärt weiter, daß er sich vorbehält, selbst zu entscheiden, ob und wann er das Mittel des Streiks zur Durchsetzung seiner Forderungen anwenden will. Er ist sich aber bewußt, daß er als Vertretung der Staats-eisenbahnbeamtenchaft dem Volke gegenüber eine besonders große Verantwortung trägt, und daß ein solcher Beschluß nur in vollem Bewußtsein dieser Verantwortung gefaßt werden darf, wenn schwerwiegende Umstände dies verlangen und alle Mittel zur Einigung im Verhandlungswege einschließlich der Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen erschöpft sind.

## Mitteilungen.

### Redakteure gesucht.

Die in Jena erscheinende „Volkszeitung“ für Sachsen-Weimar-Eisenach sucht für möglichst sofort einen politischen Redakteur (1. Kraft) sowie einen Lokalredakteur, der die Berichterstattung mit zu übernehmen hat und stenographiefundig sein muß. Der politische Redakteur muß über volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, politische Erfahrung besitzen, sowie auf gewerkschaftlichem und kommunalem Gebiete gut Bescheid wissen. — Der Lokalredakteur soll besonderes Interesse für lokale Dinge haben und auch durch eigene kommunalpolitische Verrichtungen der Zeitung allgemeine Beachtung sichern. — Bewerber wollen Angebote alsbald unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche richten an Adolf Görtschelmann, Jena, Herderstr. 9.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Ashersleben:	Apelt, Franz, Parteisekretär.
"	Seidel, Karl, Arbeiterssekretär.
Berlin:	Friedrich, Marie, Angest. d. Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
"	Hammer Schmidt, Adolf, Angest. d. Verbandes d. Gastwirtsgehilfen.
"	Hanna, Antonie, Angest. d. Verbandes d. Buch- u. Steinbruderei-Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands.
"	Heilbut, Kurt, Parteisekretär.
"	Pasewaldt, Robert, Angest. d. Verbandes d. Schneider u. Wäschearbeiter.
"	Rude, Emil, Angest. d. Verbandes der Gastwirtsgehilfen.
"	Rochowski, Anton, Angest. d. Verbandes d. Gemeinde- u. Staatsarbeiter.
"	Roloff, Heinrich, Angest. d. Verbandes der Schneider und Wäschearbeiter.
"	Rüdiger, Walter, Jugendsekretär.
"	Saar, Friedrich, Angest. d. Verbandes d. Gastwirtsgehilfen.
"	Salewsky, Otto, Angest. d. Verbandes der Schneider und Wäschearbeiter.
"	Schred, Karl, Angest. d. D. Bauarbeiterverbandes.
"	Burm, Mathilde, Redakteurin des „Bedrufs“.
"	Buschid, Adolf, Parteisekretär.
Bochum:	Gartemann, Gustav, Angest. d. D. Vergarbeiter-Verbandes.
Breslau:	Remmert, Karl, Angest. d. D. Eisenbahnerverbandes.
"	Teuber, Max, Angest. des Fabrikarb.-Verbds. Deutschlands.
"	Zimmer, Ernst, Redakteur der „Volksmacht“.

nationalen Großkapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trugbündnis des Kapitals gegen den internationalen Arbeiterschutz.

So präsentiert sich dieser „Friedensvertrag“ der Unterbestaatmänner als ein Schlag gegen das Proletariat der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion Europas sich gegen die Republik der großen französischen Revolution zur Rettung der Monarchien vereinigete, so erleben wir jetzt unter Führung der Westmächte eine Verschönerung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Befundung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nicht zurückgestanden zu haben, und sie glauben daher an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschließen.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die sozialpolitischen Friedensbedingungen der Entente.

Die alliierten und assoziierten Regierungen haben den deutschen Friedensdelegierten in Versailles am 7. Mai 1919 ihre Friedensbedingungen überreicht. Der sozialpolitische Teil dieses Dokuments hat folgenden Wortlaut:

#### XIII. Teil.

##### Arbeit.

##### Organisation der Arbeit.

In Erwägung, daß die Gesellschaft der Nationen den Zweck hat, den Weltfrieden zu begründen, und daß ein solcher Frieden nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann;

in Erwägung, daß Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Personen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen bedingen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfrieden und die Weltharmonie in Gefahr geraten, und in Erwägung, daß eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Anwerbung von Arbeitskräften, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Zusicherung eines Lohnes, der angemessene Lebensbedingungen garantiert, den Schutz der Arbeiter gegen Krankheiten allgemeiner Natur und gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der Berufs- und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

in Erwägung, daß die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis bedeutet für die Bemühungen der anderen Nationen, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen;

haben die hohen Vertragsschließenden, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, was folgt vereinbart:

#### 1. Kapitel.

##### Organisation.

Artikel 387. Eine ständige Organisation wird begründet, um an der Verwirklichung des in der Vorrede niedergelegten Programms zu arbeiten.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ersten Mitglieder dieser Organisation sein und soll hinfort die Mitgliedschaft im Völkerbunde gleichbedeutend sein mit der Mitgliedschaft in der genannten Organisation.

Artikel 388. Die Ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrates.

Artikel 389. Die allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie setzt sich zusammen aus je 4 Vertretern der Mitglieder, von denen je 2 die Delegierten der einzelnen Regierungen sind, während von den beiden anderen je einer die Arbeitgeber, bezw. die Arbeiter der betreffenden Mitglieder vertritt.

Jeder Delegierte kann von technischen Ratgebern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden einzelnen der auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung befindlichen Gegenstände nicht überschreiten darf. Wenn Fragen von besonderem Interesse für Frauen in der Konferenz zur Verhandlung gelangen sollen, so muß mindestens eine der als technische Ratgeber bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Nicht-Regierungs-Delegierten und technischen Ratgeber im Einvernehmen mit den hervorragendsten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Ratgeber können das Wort nur ergreifen auf Verlangen des Delegierten, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Ermächtigung des Präsidenten der Konferenz. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Ein Delegierter kann durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Ersatzmann bezeichnen und kann dann der genannte Ersatzmann als solcher an den Verhandlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Ratgeber sind dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedes mitzuteilen.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Ratgeber unterliegen der Prüfung durch die Konferenz, welche durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten die Zulassung eines jeden Delegierten oder technischen Ratgebers ablehnen kann, der nach ihrem Urteil nicht entsprechend den Vorschriften dieses Artikels ernannt ist.

Artikel 390. Jeder Delegierte hat, das Recht, einzeln und für sich über alle den Beratungen der Konferenz unterworfenen Fragen seine Stimme abzugeben.

Wenn eines der Mitglieder einen der Nicht-Regierungsdelegierten, auf den es Anspruch hat, zu ernennen unterließ, so steht dem anderen Nicht-Regierungsdelegierten das Recht zur Teilnahme an



den Debatten der Konferenz zu, doch hat er kein Stimmrecht.

Wenn die Konferenz auf Grund der ihr durch Artikel 389 übertragenen Vollmachten die Zulassung eines Delegierten eines Mitgliedes ablehnt, so sind die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden, als ob der erwähnte Delegierte nicht genannt worden wäre.

Artikel 391. Die Tagungen der Konferenzen finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an jedem anderen Orte, den die Konferenz in einer vorherigen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten bestimmt.

Artikel 392. Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Teil der Einrichtungen des Bundes.

Artikel 393. Das Internationale Arbeitsamt wird der Leitung eines aus 24 Personen bestehenden Verwaltungsrates unterstellt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Zwölf Personen als Vertreter der Regierungen, Sechs von den die Arbeitgeber vertretenden Delegierten zur Konferenz,

Sechs Personen sind von den die Angestellten und Arbeiter vertretenden Delegierten der Konferenz zu wählen.

Von den die Regierungen vertretenden 12 Personen sind 8 von den Mitgliedern zu ernennen, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt. Vier Personen sind von jenen Mitgliedern zu bestimmen, welche von den Regierungsdelegierten der Konferenz mit Ausnahme der vorhin genannten 8 Mitglieder zu diesem Zwecke bestimmt wurden.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welchen Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden vom Räte des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates ist 3 Jahre. Die bei der Besetzung vakanter Sitze und bei anderen Fragen gleicher Art zu befolgende Methode ist durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, festzulegen.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und setzt seine Geschäftsordnung fest. Er tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, sobald mindestens 10 Mitglieder des Rates einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

Artikel 394. An die Spitze des Internationalen Arbeitsamtes wird ein Direktor gestellt. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt, von dem er seine Instruktionen erhält und demgegenüber er verantwortlich ist für den guten Gang des Internationalen Arbeitsamtes wie auch für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben.

Der Direktor oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 395. Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird durch den Direktor angestellt, der mit dem Ziele möglichst großer Leistungsfähigkeit des Bureaus Personen verschiedener Nationalitäten heranzieht. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396. Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes umfassen die Sammlung und Verteilung aller Informationen in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, wie insbesondere das Studium derjenigen Fragen, welche der Konferenz vorgelegt

werden sollen zum Zwecke des Abschlusses internationaler Abkommen, desgleichen die Durchführung aller durch die Konferenz beschlossenen besonderen Untersuchungen.

Es hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten.

Entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages hat es die ihm, in bezug auf alle internationalen Differenzen zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Bureau soll in französischer und englischer wie auch in jeder anderen Sprache, welche der Verwaltungsrat für angebracht erachtet, ein periodisches Bulletin herausgeben, das dem Studium der die Industrie und die Arbeit betreffenden Fragen, die internationales Interesse erheischen, gewidmet ist.

Im allgemeinen soll es, neben den in diesem Artikel genannten Aufgaben, alle anderen Vollmachten und Aufgaben haben, welche die Konferenz ihm zu erteilen für nützlich erachtet.

Artikel 397. Diejenigen Ministerien der Mitglieder, welche sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor direkt verkehren durch die Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, oder, wenn ein solcher Vertreter nicht besteht, durch die Vermittlung eines anderen Beamten, der von der betreffenden Regierung für diesen Zweck besonders bevollmächtigt und benannt wurde.

Artikel 398. Das Internationale Arbeitsamt kann die Hilfe des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, für welche diese Hilfe gegeben werden kann.

Artikel 399. Jedes Mitglied zahlt die Reise und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch seiner an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrates von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter selbst.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Sitzungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates sind dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes aus den allgemeinen Mitteln des Bundes zu ersetzen.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller ihm übermittelten Summen entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels verantwortlich.

## 2. Kapitel.

### Verfahren.

Artikel 400. Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz fest, nachdem er alle durch die Regierung eines der Mitglieder oder durch irgendeine andere im Artikel 389 bezeichnete Organisation gemachten Vorschläge in bezug auf die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte geprüft hat.

Artikel 401. Der Direktor fungiert als Sekretär der Konferenz. Er hat die Tagesordnung einer jeden Sitzung 4 Monate vor ihrer Eröffnung an alle Mitglieder und durch deren Vermittlung an die Nicht-Regierungsmitglieder, sobald diese letzteren ernannt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402. Jede der Regierungen der Mitglieder hat das Recht, die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Sitzung abzulehnen. Die Begründung für diese Ablehnung ist in einer ausführlichen Denkschrift an die Adresse des Direktors auseinanderzusetzen und

Artikel 410. Wenn von der betroffenen Regierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keinerlei Erklärung eingeht, oder wenn die eingegangene Erklärung dem Verwaltungsrat nicht zufriedenstellend erscheint, so hat der letztere das Recht, die empfangene Reklamation wie nötigenfalls auch die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 411. Jedes der Mitglieder kann dem Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied unterbreiten, das nach seiner Ansicht in nicht zufriedenstellender Weise die Durchführung einer Vereinbarung sicherstellt, welche das eine oder andere Mitglied auf Grund der vorhergehenden Artikel ratifiziert hat.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen erachtet, sich mit der aus Anlaß der im Artikel 409 erwähnten Einzelheiten angegriffenen Regierung in Verbindung setzen, ehe er eine Untersuchungskommission in der nachfolgend vorgeschriebenen Weise einsetzt.

Wenn der Verwaltungsrat es nicht für notwendig erachtet, die Klage der angegriffenen Regierung mitzuteilen, oder wenn nach dieser Mitteilung keine dem Verwaltungsrat genügend erscheinende Antwort innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eingeht, so kann der Rat die Bildung einer Untersuchungskommission veranlassen, welche die Aufgabe hat, die strittige Frage zu prüfen und darüber einen Bericht niederzulegen.

Das nämliche Verfahren kann von Amtswegen oder auf die Beschwerde eines Delegierten der Konferenz hin durch den Rat eingeschlagen werden.

Wenn eine durch die Anwendung der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, so hat die angegriffene Regierung, wenn sie nicht schon einen Vertreter im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen des Rates zu bestimmen. Das für diese Verhandlungen bestimmte Datum ist der angegriffenen Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412. Die Untersuchungskommission ist in folgender Weise zusammenzusetzen:

Ein jedes der Mitglieder ist verpflichtet, innerhalb 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages drei für industrielle Fragen maßgebende Personen zu bestimmen, von denen die erste die Arbeitgeber, die zweite die Arbeiter vertritt und die dritte unabhängig sowohl von den einen wie von den anderen ist. Diese Personen bilden zusammen eine Liste, aus der die Mitglieder der Untersuchungskommission zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Mandate der genannten Personen zu prüfen und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter abzulehnen, wenn sie den Vorschriften dieses Artikels nicht genügen.

Auf Verlangen des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Kategorien der Liste für die Wahl der Untersuchungskommission. Er bestimmt des weiteren eine dieser drei Personen zum Vorsitzenden der genannten Kommission. Keine der drei so gewählten Personen darf einem der direkt an der Klage interessierten Mitglieder entstammen.

Artikel 413. Falls eine Beschwerde auf Grund des Artikels 411 an eine Untersuchungskommission verwiesen wird, so verpflichten sich die Mitglieder, ganz gleich ob sie direkt an der Beschwerde interessiert sind oder nicht, der Kommission alle Informa-

tion zur Verfügung zu stellen, die sich in bezug auf den Beschwerdefall in ihrem Besitze befindet.

Artikel 414. Die Untersuchungskommission hat nach gründlicher Prüfung der Beschwerde einen Bericht zu verfassen, in dem sie ihre Feststellungen über alle tatsächlichen Punkte zusammenfaßt, damit es möglich werde, die umstrittene Frage zu präzisieren, wie auch solche Empfehlungen, die sie glaubt machen zu müssen in bezug auf notwendige Maßnahmen, um der klageführenden Regierung Genugtuung zu verschaffen, wie auch ferner in bezug auf die Fristen, innerhalb deren solche Maßnahmen durchzuführen wären.

Dieser Bericht wird nötigenfalls zugleich diejenigen Bestimmungen wirtschaftlicher Art gegen die angegriffene Regierung festlegen, welche die Kommission für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihr gerechtfertigt erscheinen.

Artikel 415. Der Generalsekretär des Völkerbundes hat den Bericht der Untersuchungskommission allen an der Differenz interessierten Regierungen mitzuteilen und seine Veröffentlichung zu veranlassen.

Eine jede der interessierten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbundes spätestens innerhalb eines Monats mitteilen, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht und, falls sie dieselben nicht annimmt, ob sie den Zwist dem Ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416. Falls ein Mitglied in bezug auf einen Vorschlag oder den Entwurf eines Abkommens nicht die im Artikel 405 vorgeschriebenen Maßnahmen ergreift, so hat jedes andere Mitglied das Recht, den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Artikel 417. Die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in bezug auf eine Beschwerde oder eine ihm auf Grund der Artikel 415 oder 416 unterbreitete Frage ist keiner Berufung unterworfen.

Artikel 418. Die Schlussfolgerungen oder eventuellen Empfehlungen der Untersuchungskommission können durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Das Gericht hat nötigenfalls diejenigen Sicherungen wirtschaftlicher Art anzugeben, welche es gegenüber der schuldigen Regierung für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die anderen Regierungen ihr gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419. Wenn irgend ein Mitglied sich nicht innerhalb der Frist fügt, welche in den Vorschlägen des Berichtes der Untersuchungskommission oder in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes festgelegt ist, so kann jedes andere Mitglied gegen das erfterwähnte Mitglied diejenigen Sicherungen wirtschaftlicher Art anwenden, welche der Kommissionsbericht oder die Gerichtsentcheidung als in diesem Falle anwendbar bezeichnen.

Artikel 420. Die schuldige Regierung kann zu jeder Zeit dem Verwaltungsrat mitteilen, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen hat, um sich den Empfehlungen der Untersuchungskommission anzupassen, oder auch denen, welche in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthalten waren und sie kann den Rat auffordern, den Generalsekretär des Völkerbundes zu veranlassen, eine Untersuchungskommission einzusetzen mit dem



hat dieser sie den Mitgliedern der Ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem in der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten so beschließt.

Alle Fragen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, für welche die Konferenz mit der gleichen Zweidrittelmehrheit die Prüfung beschließt (abgesehen von dem im vorhergehenden Absatz Vorgeesehenen).

Artikel 403. Die Konferenz setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Sie wählt ihren Präsidenten. Sie kann Kommissionen einsetzen mit dem Auftrage, Berichte zu unterbreiten über alle Fragen, welche sie glaubt unteruchen zu müssen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Konferenz anwesenden Mitglieder soll in allen Fällen entscheiden, wenn nicht ausdrücklich durch andere Artikel des vorliegenden Teiles dieses Vertrags eine stärkere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der Zahl der in der Sitzung anwesenden Delegierten.

Artikel 404. Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Kommissionen technische Ratgeber mit beratender, aber ohne beschließende Stimme beordnen.

Artikel 405. Wenn die Konferenz sich für die Annahme von Vorschlägen in bezug auf einen Punkt der Tagesordnung ausspricht, so hat sie festzustellen, ob diese Vorschläge die Form haben sollen a) einer „Empfehlung“, welche der Prüfung der Mitglieder zu unterbreiten ist, damit sie in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, b) des Entwurfs einer durch die Mitglieder zu ratifizierenden internationalen Abmachung.

In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, ehe eine Empfehlung oder ein Entwurf einer Abmachung endgültig durch die Konferenz angenommen sind.

Wenn die Konferenz eine Empfehlung beschließt oder einen Entwurf einer Abmachung allgemeiner Art, so hat sie Rücksicht zu nehmen auf diejenigen Länder, in denen das Klima, ungenügende Entwicklung der industriellen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Industrie besonders schwierig gestalten. Sie hat in solchen Fällen diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für notwendig erachtet angesichts der besonderen Verhältnisse solcher Länder.

Ein Exemplar der Empfehlung oder des Entwurfs der Abmachung ist durch den Präsidenten der Konferenz und durch den Direktor zu unterzeichnen und in die Hände des Generalsekretärs des Völkerbundes zu übergeben. Dieser hat eine beglaubigte Abschrift der Empfehlung oder des Entwurfs der Abmachung an alle Mitglieder mitzuteilen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz (oder, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände es unmöglich ist, innerhalb eines Jahres zu handeln, sobald dies möglich ist, jedoch nie später wie 18 Monate nach der Schließung der Konferenz) die Empfehlung oder den Entwurf einer Abmachung der Instanz oder denjenigen Instanzen zu unterbreiten, unter deren Zuständigkeit die betreffende Frage fällt, damit sie zum Gesetz erhoben oder Maßnahmen anderer Art getroffen werden.

Wenn es sich um einen Vorschlag handelt, so

haben die Mitglieder den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Wenn es sich um den Entwurf eines Abkommens handelt, so hat das Mitglied, welches die Zustimmung seiner zuständigen Instanz erhielt, die formelle Ratifikation des Abkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und alle Maßnahmen zu treffen, welche notwendig sind, um die Vorschriften des gesamten Abkommens durchzuführen.

Wenn ein Vorschlag keinen gesetzgeberischen Akt oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche diesen Vorschlag wirksam machen, oder auch, wenn der Entwurf eines Abkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Instanz findet, so soll das Mitglied keiner anderen Verpflichtung unterliegen.

Falls es sich um einen Bundesstaat handelt, dessen Recht zum Beitritt zu einem Abkommen betreffend Arbeitsfragen gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so soll die Regierung das Recht haben, den Entwurf eines Abkommens in Erwägung zu ziehen, auf welchen diese Beschränkungen wie eine einfache Empfehlung anzuwenden sind und die Vorschriften dieses Artikels in bezug auf die Empfehlungen sind in diesem Falle anzuwenden.

Vorstehender Artikel soll in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Grundsatz ausgelegt werden:

In keinem Falle kann von einem der Mitglieder infolge der Annahme eines Vorschlages oder des Entwurfs einer Vereinbarung durch die Konferenz gefordert werden, den schon durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406. Jede so ratifizierte Vereinbarung ist durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu registrieren, aber bindet nur diejenigen Mitglieder, die sie ratifiziert haben.

Artikel 407. Ein jeder Entwurf, der in der endgültigen GesamtAbstimmung nicht Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, kann Gegenstand einer besonderen Vereinbarung unter denjenigen Mitgliedern der Ständigen Organisation werden, die einen diesbezüglichen Wunsch haben.

Jede besondere Abmachung dieser Art ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes, der sie registrieren läßt, mitzuteilen.

Artikel 408. Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten, die zum Zwecke der Durchführung derjenigen Abmachungen erfolgten, denen sie beigetreten sind. Diese Berichte sind in einer vom Verwaltungsrate festgesetzten Form abzufassen und sollen die durch diesen letzteren verlangten Einzelheiten enthalten. Der Direktor hat einen Auszug aus diesen Berichten der nächsten Konferenz vorzulegen.

Artikel 409. Wenn dem Internationalen Arbeitsamte Beschwerden zugehen von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitern des Inhaltes, das eines seiner Mitglieder nicht in genügender Weise die Durchführung einer Vereinbarung, der das genannte Mitglied beigetreten ist, gesichert hat, so können sie durch den Verwaltungsrat der angegriffenen Regierung übermittelt werden und kann diese Regierung aufgefordert werden, in der Frage eine von ihr für angebracht erachtete Erklärung abzugeben.

2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Lohnarbeiter wie auch für die Arbeitgeber.

3. Die Zahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen ein angemessenes Lebensniveau, wie man dies in ihrer Zeit und in ihrem Lande versteht, zu sichern.

4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.

5. Die Annahme eines Mindesturlaubes von 24 Stunden wöchentlich, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.

6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.

7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechts, für Arbeit gleichen Wertes.

8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung sichern.

9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, der auch Frauen umfasst, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen zu sichern.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden entweder vollständig oder endgültig seien, sind die hohen Vertragsschließenden der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen werden und in der Praxis durch eine angemessene Anzahl von Inspektoren aufrechterhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

### Kriegsfürsorge.

15 Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte werden in Preußen durch eine Regierungsverordnung geschaffen, die auch zugleich für die Kriegshinterbliebenenfürsorge zuständig sind. Sie sollen den Provinzialverwaltungen und dem Magistrat von Berlin angegliedert werden. Dagegen soll eine Landesstelle für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vorläufig nicht errichtet werden.

### Arbeiterbewegung.

#### Hans Ragerl †.

Der Hauptkassierer des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Hans Ragerl, ist am 10. Mai im Alter von 58 Jahren gestorben. Ragerl bekleidete das Amt des Hauptkassierers seit 21 Jahren. Die Organisation der Brauerei- und Mühlenarbeiter verliert in ihm einen pflichttreuen Beamten, seine Mitarbeiter in der Hauptverwaltung einen von allen geschätzten Freund und Arbeitskollegen.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Wie der Vorstand des Bergarbeiterverbandes berichtet, beträgt die jetzige Mitgliederzahl des Bergarbeiterverbandes mehr als 40000 Mitglieder.

Der Verband der Friseurgehilfen hat seinen Verbandstag, der am 20. Mai in Stuttgart beginnen sollte, auf den 10. Juni verlegt. Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt jetzt rund 5500, worunter über 800 weibliche Mitglieder.

### Einigungs- und Tarifämter.

#### Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaften.

Am 28. April fand im Hause der Gesellschaft für Chemie eine Konferenz von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden aus der chemischen Industrie statt, in der die Konstituierung für diese Industriegruppe vorgenommen wurde. Nach einigen einleitenden Worten des Herrn Dr. Frank begrüßte ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums die Versammlung. Hierauf hielt Herr Cohen von der Arbeitsgemeinschaft ein einleitendes Referat über die Bedeutung und Zwecke der Arbeitsgemeinschaften. Nunmehr folgte die Beratung des von einer Kommission ausgearbeiteten Satzungsentwurfs. Mit einigen kleinen Änderungen wurde der vorgelegte Satzungsentwurf von der Versammlung angenommen. Danach werden für die chemische Industrie 12 Fachgruppen errichtet zur Erledigung wirtschaftlicher Fragen, und 11 Bezirksgruppen zur Erledigung sozialer Fragen. Jede Fachgruppe und jede Bezirksgruppe wählt je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in den Industriegruppenauschuß. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Industriegruppenvorstand, der aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern besteht. Jede Körperschaft ist paritätisch zusammengesetzt. Die Kosten der Geschäftsführung des Industriegruppenvorstandes werden, mit Ausnahme des Gehalts der Geschäftsführer, zu gleichen Teilen je von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getragen. Nach Annahme des Statuts wurden sofort die Mitglieder des Industriegruppenauschusses gewählt. Die Industriegruppe beginnt ihre Tätigkeit mit dem 1. Mai dieses Jahres. Ihr Sitz ist Berlin.

### Mitteilungen.

#### Quittung

Über die im Monat April 1919 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Bauarbeiter f. 4. Quart. 1918	5 628,80 M.
" " Brauerei- und Mühlenarbeiter für 4. Quartal 1918	1 182,— "
" " Buchbinder f. 4. Quart. 1918	1 170,— "
" " Gemeinde- und Staatsarbeiter für 4. Quartal 1918	2 669,15 "
" " Kupferschmiede f. 4. Qu. 1918	222,95 "
" " Sattler und Portefeulier für 4. Quartal 1918	528,75 "
" " Asphaltteure für 1918	76,— "
" " Bureauangestellten für 1918	2 350,60 "
" " Zimmerer für 1. Quart. 1919	1 781,20 "

Im Monat April 1919 wurden folgende Extrabeiträge für 1919 an die Generalkommission eingekandt:

Verb. d. Asphaltteure	43,50 M.
" " Buchbinder (Rest)	52,60 "

Berlin, den 1. Mai 1919.

Germann Kube

Aufträge, ihre Angaben nachzuprüfen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes der schuldigen Regierung günstig sind, so haben die anderen Regierungen sofort die Maßnahmen wirtschaftlicher Art, welche sie gegen den genannten Staat ergriffen haben, aufzuheben.

### 3. Kapitel.

#### Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421. Die Mitglieder verpflichten sich, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages, auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre Protektorate, die sich nicht vollständig selbst regieren, anzuwenden, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

1. daß die Vereinbarung nicht auf Grund der lokalen Verhältnisse undurchführbar sei;
2. daß diejenigen Abänderungen erfolgen, welche notwendig sind, um die Vereinbarung den lokalen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamte die Entscheidung mitzuteilen, welche es in bezug auf jede seiner Kolonien oder Besitzungen oder Protektorate, welche sich nicht vollständig selbst regieren, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 422. Die durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten der Konferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages erhalten Geltung, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie durch drei Viertel der Mitglieder ratifiziert werden.

Artikel 423. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später durch die Mitglieder auf Grund dieses Teiles des Vertrages angegeschlossenen Vereinbarungen unterliegen der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

### 4. Kapitel.

#### Übergangsbestimmungen.

Artikel 424. Die erste Sitzung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Sitzung sind in dem beigefügtem Anhang niedergelegt.

Einberufung und Organisation dieser ersten Sitzung erfolgen durch die zu diesem Zwecke in dem vorliegenden Anhang bestimmten Regierung. Bei der Vorbereitung der Vorlagen wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder im gleichen Protokolle genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Sitzung, wie auch jeder weiteren Sitzung bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in das Budget des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, sind auf die Mitglieder in der für das Internationale Büro der Welt-Post-Union festgelegten Weise zu verteilen.

Artikel 425. Bis zur Konstituierung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

Artikel 426. Bis zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Tribunal vorzulegen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

#### Anhang.

#### Erste Sitzung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist wie folgt:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.
2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.
3. Beschäftigung der Frauen:
  - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage der Mutterschaftspflege),
  - b) während der Nacht,
  - c) bei ungesunden Arbeiten.
4. Beschäftigung der Kinder:
  - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
  - b) Nachtarbeit,
  - c) ungesunde Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen in bezug auf die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Bündholzindustrie.

#### Sektion II.

#### Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427. Die hohen Vertragsschließenden haben, in Anerkennung des Umstandes, daß das physische, moralische und geistige Wohlergehen der industriellen Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses Zweckes die in Sektion I vorgesehene und dem Völkerbund angeschlossene ständige Einrichtung geschaffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Uebersieferung es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Ueberzeugung jedoch, daß die Arbeitskraft nicht einfach als Handelsartikel betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, welche alle industriellen Gemeinschaften anzuwenden sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den hohen Vertragsschließenden die folgenden als von besonderer und dringender Bedeutung:

1. Der im Vorhergehenden ausgesprochene Grundsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder Handelsartikel betrachtet werden darf.